



Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588  
W <http://wko.at>

[stellaunahmen@sozialministerium.at](mailto:stellaunahmen@sozialministerium.at)  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
21119/0004-II/A/1/2015  
3.11.2015

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
Sp 893/15/Dr.KK/AW  
Dr. Kapuy

Durchwahl  
4284

Datum  
17.11.2015

### Sozialrechts-Änderungsgesetz - SRÄG 2015

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979 und das Väter-Karenzgesetz geändert werden sowie ein Bundesgesetz erlassen wird, mit dem die Entschädigung für Heeresschädigungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt übertragen und das Heeresversorgungsgesetz aufgehoben wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Herzlichen Dank für die Zusendung des Entwurfes, im Folgenden die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) zum Entwurf SRÄG 2015.

### Allgemeine Anmerkungen:

**Rechtssicherheit für Selbständige:** Die WKÖ fordert seit längerem mehr Rechtssicherheit für Selbständige in der Frage der Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit. Dies ist auch im Regierungsprogramm so vorgesehen. Im gegenständlichen SRÄG 2015-Entwurf wurde für zwei Gruppen, nebenberuflich tätige Notärzte und Sexdienstleister, Rechtssicherheit geschaffen. Die WKÖ fordert für die gesamte Wirtschaft mehr Rechtssicherheit, die auf drei Säulen basieren soll:

- Partnerschaftliche Entscheidung der betroffenen Versicherungsträger
- Entscheidung über eine Rückwirkung - Ersatz nach GKK Tarifen
- Vorabprüfungsverfahren

Partnerschaftliche Entscheidung der betroffenen Versicherungsträger

Bei einer beabsichtigten Umqualifizierung im Rahmen einer GPLA (auch Finanzverwaltung) erfolgt die Statusfeststellung gemeinsam durch die betroffenen Versicherungsträger GKK und SVA/SVB. Das schließt bspw. die Beweisaufnahme und eine Bescheiderlassung ein. Bei Uneinigkeit trifft eine unabhängige Schlichtungsstelle die rechtsverbindliche Entscheidung über die versicherungsrechtliche Zuordnung. Die Schlichtungsstelle ist als Behörde auszugestalten und setzt sich aus je einem Vertreter der GKK und SVA/SVB sowie einem fachkundigen Richter

zusammen. Die Behörde entscheidet mit Bescheid, der durch den betroffenen Versicherten sowie - unabhängig davon - durch die betroffene GKK und die SVA/SVB beim Bundesverwaltungsgericht (BvVG) bekämpft werden kann. Im Verfahren vor dem BvVG bzw. in weiterer Folge vor den Höchstgerichten sind die beiden betroffenen SV-Träger Parteien. Das Verfahren findet auch Anwendung, wenn der Arbeitgeber oder der Versicherte freiwillig eine Statusüberprüfung beantragt oder im Fall einer Vorabprüfung (siehe dazu unten).

**Entscheidung über eine Rückwirkung - Ersatz nach GKK Tarifen:**

Die einvernehmliche Statusfeststellung bzw. die unabhängige Schlichtungsstelle hat auch die Entscheidung über eine Rückwirkung zu treffen. Im Falle von Missbrauch hat sie eine Rückwirkung vorzusehen. Missbrauch liegt vor, wenn der AG und AN bewusst die falsche Rechtsform gewählt haben, um sich einen finanziellen Vorteil zu verschaffen. - Kommt es zu einer Rückwirkung und hat die SVA KV-Leistungen erbracht, so erfolgt ein Ersatz durch die GKK nach ihren Tarifen (und nicht wie de lege lata nach den Tarifen der SVA), d.h. der Leistungsaufwand wird zum Teil von der SVA getragen. Es wird also eine Ersatzleistungsübernahme durch die SVA vorgesehen, die der GKK zugutekommt.

**Vorabprüfungsverfahren**

Bei Neuanmeldungen zur GSVG-Pflichtversicherung findet in Zweifelsfällen bei Neuen Selbständigen und in Zweifelsfällen bei freien Gewerben eine Weiterleitung des Falles durch die SVA an die zuständige GKK statt. Eine Liste der Zweifelsfälle bei freien Gewerben ist von den Sozialpartnern noch gemeinsam festzulegen. Es erfolgt eine gemeinsame Statusfeststellung durch die zuständige GKK und die SVA bzw. bei Nichteinigung eine Entscheidung der unabhängigen Schlichtungsstelle über die korrekte Zuordnung. Für die künftig neu bei der GKK versicherten ASVG-Versicherten (12.000 Personen) ist für die GKK mit einem jährlichen Volumen von 86 Mio. Euro, davon 16,5 Mio. € für die Krankenversicherung, zu rechnen.

**Vorziehen des Entfalls der täglichen Geringfügigkeitsgrenze:** Laut dem Meldepflichtänderungsgesetz sollte die Maßnahme der Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze erst ab 2017 greifen. Da in diesem Bereich eine Vorlaufzeit aus technischen Gründen nicht notwendig ist, soll die Maßnahme bereits ab 2016 gelten. Die gesetzlichen Grundlagen für ein vorzeitiges Inkrafttreten dieses Entfalls sollten im gegenständlichen SRÄG 2015 geschaffen werden.

**Valorisierung der Beitragszuschläge nach § 113 ASVG:** Die WKÖ lehnt vehement eine Valorisierung der Beitragszuschläge, wie im gegenständlichen Entwurf vorgesehen, ab. Bereits die Valorisierung der neu geschaffenen Säumniszuschläge nach § 114 ASVG durch das Meldepflicht-ÄnderungsG hat einen Tabubruch bedeutet, der abgelehnt wurde. Durch die Valorisierung wird auch die durch das Meldepflicht-ÄnderungsG beschlossene Senkung der Beitragszuschläge zum Teil vereitelt. Eine Nachschärfung bei den Beitragszuschlägen steht darüber hinaus im Widerspruch zu dem von der WKÖ geforderten Grundsatz „beraten statt strafen“. Allen voran ist aber eine Valorisierung der Beitragszuschläge unsachlich, da diese ja dem Gesetzeszweck nach eine Abgeltung des Verwaltungsmehraufwands darstellen.

**Die Stellungnahme der WKÖ im Detail:**

**Artikel 1, ASVG - Teil 1 (BMASK)**

**Z 6, 8, 9, 11, 14, 15, 20, 21 und 23 (und entsprechende Bestimmungen im GSVG: Art 2 Teil 1 (BMASK) Z 1, 5 und 8):** Sexdienstleisterinnen sollen künftig in der KV und PV dem GSVG und in der UV dem ASVG unterliegen. Die WKÖ unterstützt grundsätzlich Bestrebungen nach mehr Rechtssicherheit. Die sollte aber, wie einleitend dargestellt, in einem Gesamtkontext für alle Wirtschaftsbetriebe gelöst werden.

Bei den GSVG-Bestimmungen gibt es noch Adaptierungsbedarf:

- Z 5 (§ 6 GSVG)

Textvorschlag: Im § 6 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Bei den im § 2 Abs. 1 Z 5 genannten Personen beginnt die Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung mit dem Tag der Aufnahme der die Pflichtversicherung begründenden Tätigkeit, frühestens jedoch mit dem ersten Tag nach Ablauf des Zeitraumes, in dem in der Insolvenzdatei nach § 256 der Insolvenzordnung Einsicht in den betreffenden Insolvenzfall gewährt wird."

Begründung: Es soll - zusätzlich zur vorgeschlagenen Textierung - auch eine Regelung des Beginns der Pflichtversicherung für Fälle, denen eine Insolvenz vorangegangen ist, vorgesehen werden.

- Z 8 (§ 7 GSVG)

Textvorschlag: Im § 7 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Bei den im § 2 Abs. 1 Z 5 genannten Personen endet die Pflichtversicherung mit dem Letzten des Kalendermonats, im dem

1. die sie begründende Tätigkeit beendet wird,
2. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der versicherten Person mangels Kostendeckung rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde. Das gilt auch sinngemäß für Insolvenzen im Ausland.

Begründung:

Die Pflichtversicherung sollte mit dem Letzten des Kalendermonats festgelegt werden. Damit wird beitragsseitig einerseits der grundsätzlichen Regelung des GSVG entsprochen (Ende der Pflichtversicherung ist grundsätzlich der Monatsletzte), andererseits pensionsseitig verhindert, dass Monate, in denen eine untermonatige Beendigungen der Pflichtversicherung vorliegt, nicht als Versicherungsmonat zählen (Versicherungsmonat ist jeder Kalendermonat einer Beitragszeit, § 119 GSVG). Weiters sollte der Endigungstatbestand der Insolvenz - wie auch bei den anderen Versicherungstatbeständen - vorgesehen werden.

- Z 14 (§ 25a Abs. 4 GSVG)

Im Zusammenhang mit den SexdienstleisterInnen sollten auch die Bestimmungen über die Beitragsgrundlagen adaptiert werden, wobei ausdrücklich festgelegt werden sollte, dass grundsätzlich die Regeln zu den nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 GSVG versicherten Personen gelten sollen.

Es sollte daher der im Begutachtungsentwurf vorgesehen Textvorschlag der Ausdruck "§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 3" durch den Ausdruck "§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 und Z 5" ersetzt werden.

Folgende Adaptierungen sollten zusätzlich vorgenommen werden:

- Im § 25 Abs. 6a wird die Ziffer "4" durch die Ziffer "5" ersetzt.
- Im § 25a Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck "§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 3" durch den Ausdruck "§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 und Z 5" ersetzt.
- Im § 359 Abs. 3a wird der Ausdruck "§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 3" jeweils durch den Ausdruck "§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 und Z 5" ersetzt.

Begründung: Mit diesen Erweiterungen wird die Beitragsgrundlage nach den für nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 versicherten Personen festgesetzten Regeln gebildet.

- Ergänzungen für SexdienstleisterInnen

- Ruhen bei unbekanntem Aufenthalt

Textvorschlag: Im § 4 Abs. 1 Z 8 wird der Ausdruck "§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 3" durch den Ausdruck "§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 und Z 5" ersetzt.

Begründung: Es wird eine Gleichschaltung mit den anderen Versicherungstatbeständen beim Ruhen wegen unbekanntem Aufenthalts vorgenommen.

- Übergangsbestimmung

Textvorschlag: "§ xx SexdienstleisterInnen, die am 31. Dezember 2015 nach § 2 Abs. 1 Z 4 oder § 3 Abs. 1 Z 2 versichert sind, ab 01.01.2016 aber nach § 2 Abs. 1 Z 5 pflichtversichert wären, bleiben weiterhin nach § 2 Abs. 1 Z 4 oder § 3 Abs. 1 Z 2 pflichtversichert, solange die selbständige Erwerbstätigkeit, welche die Pflichtversicherung nach den bisherigen Vorschriften begründet hat, weiter ausgeübt wird und keine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes eintritt."

Begründung: Aufgrund des geänderten Tatbestand wäre eine Teilversicherung nur in der Krankenversicherung nicht mehr möglich. Auch das Beitragssystem ändert sich (höhere Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung). Daher soll für Bestandsfälle die alte Rechtslage weitergelten, sofern keine Sachverhaltsänderung eintritt.

**Z 13, 26 und 28:** Die Integration der amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherungen in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) wird positiv gesehen. Synergieeffekte können somit genutzt werden und Ressourcen sollten in der Sozialversicherung frei werden.

**Z 17** (und entsprechende Bestimmung im FSVG: Art 5 Z 1): Einkünfte auf Notarzztätigkeit im Nebenberuf sollen laut Entwurf dem FSVG und nicht dem ASVG unterliegen. Die WKÖ unterstützt grundsätzlich Bestrebungen nach mehr Rechtssicherheit. Die sollte aber, wie einleitend dargestellt, in einem Gesamtkontext für alle Wirtschaftsbetriebe gelöst werden. Ergänzend ist noch anzumerken, dass eine Einschränkung im Bereich der Ärzteschaft auf Notärzte im Nebenerwerb sachlich nicht gerechtfertigt ist. Die im Begutachtungsentwurf enthaltene Ausnahmebestimmung, wonach lediglich Entgelte für die Tätigkeit als Notarzt im landesgesetzlich geregelten Rettungsdienst vom Entgeltbegriff des ASVG ausgenommen werden sollen, ist diskriminierend für in privaten Krankenanstalten tätige Ärzte und widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

**Z 19:** Vorgesehen ist die Streichung des § 67d, welcher vorsieht, dass der Haftungsbetrag von 20% gegebenenfalls durch Verordnung neu festgesetzt werden kann, wenn keine Entsprechung der eingegangenen Haftungsbeträge mit den uneinbringlichen Beträgen besteht. Die WKÖ steht einer administrativen Erleichterung grundsätzlich nicht im Wege, vermisst aber in den Erläuterungen eine Aufstellung der in den vorangegangenen Jahren eingegangenen Haftungsbeträge, erfolgten Auszahlungen nach § 67a Abs. 6 und uneinbringlichen Beiträge nach § 67a Abs. 2 sowie der Beitragsrückstände von Unternehmen, die mehr als die Hälfte des vorangegangenen Kalenderjahres in der HFU-Liste geführt wurden.

**Z 22:** Die WKÖ spricht sich - wie bereits einleitend ausgeführt - vehement gegen eine Valorisierung der Beitragszuschläge aus. Einzig die nun ausdrücklich in den Erläuterungen erwähnte Nachsichtmöglichkeit bei geringfügig verspäteter Anmeldung eines Dienstnehmers wird begrüßt.

## Artikel 1, ASVG - Teil 2 (BMG)

**Z 2:** Die Einbeziehung jener fachkundigen Laienrichter in den UV-Schutz, die am BVwG, dem BFG und den LWvG tätig sind, wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings: Die derzeitige Pauschal-

überweisung des Bundes an die AUVA von 22.597,19 Euro für Laienrichter nach dem ASG wird nicht erhöht. Hier ist nach Ansicht der WKÖ für eine Kompensation des Mehraufwandes der dienstgeberfinanzierten AUVA Sorge zu tragen.

**Z 6, 21 und 22:** Die Einräumung der Möglichkeit einer Selbstversicherung für Personen, die sich ganz der Pflege naher Angehöriger widmen wird grundsätzlich positiv gesehen. Kritisch sehen wir allerdings, dass der Krankenversicherungsbeitrag zur Gänze vom dienstgeberfinanzierten FLAF zu tragen ist.

**Z 35:** Grundsätzlich sehen wir die satzungsmäßige Möglichkeit einer teilweisen Rücknahme des im Rahmen des 2. StbG 2012 abgeschafften Pensionsvorschlusses kritisch. Allerdings handelt es sich hier um eine zahlenmäßig kleine Personengruppe (die WFA geht von einer Mehrbelastung von über 180.000 Euro jährlich aus) und um Personen, die sich noch in einem aufrechten Dienstverhältnis befinden, was zu begrüßen ist.

#### **Artikel 7, SV-EG**

Die WKÖ begrüßt die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der österreichischen Pensionsversicherung bei Pflichtversicherung in einem anderen EU-Mitgliedstaat. Diese Neuregelung macht längerfristige Entsendungen attraktiver, wovon sowohl die Dienstnehmer, als auch die österreichische Wirtschaft profitieren.

#### **Artikel 8, AIVG**

Begrüßt wird die Ruhensbestimmung beim Zusammentreffen vom AIV-Umschulungsgeld mit dem UV-Übergangsgeld. Damit wird eine Doppelversorgung des Versicherten vermieden. Systematischer wäre allerdings eine Ruhensbestimmung des UV-Übergangsgelds gewesen.

#### **Artikel 9, AngG**

Der Anspruch auf Abfertigung bei Selbstkündigung im Falle eines Reha- und Umschulungsgeldbezugs wird grundsätzlich kritisch gesehen. Das Reha- und Umschulungsgeld zielen auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ab und stellen nach dem Verständnis des SRÄG 2012 keine Pensionsleistungen dar. Daher ist eine Abfertigungsleistung in diesem Fall nicht nachvollziehbar. Wichtig ist für die Wirtschaft, dass es durch das SRÄG zu einer Einführung eines § 15b AVRAG kommen wird – siehe unten.

#### **Artikel 11, BetriebspensionsG**

Ebenso wie bei Artikel 9, sieht die WKÖ das Auslösen eines Betriebspensionsanspruchs beim Bezug von Reha- und Umschulungsgeld sehr kritisch: das Reha- und Umschulungsgeld zielen auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ab und stellen nach dem Verständnis des SRÄG 2012 keine Pensionsleistungen dar. Zudem würde eine Situation geschaffen werden, die bei Pensionskassenvertragsabschluss nicht vorhersehbar gewesen ist. Die Pensionskassen müssten ein neues System der Leistungsfeststellung implementieren (notwendige einseitige Vertragsänderungen, die vielleicht nur per gesetzlicher Ermächtigung möglich wären).

Wichtig ist für die Wirtschaft, dass es durch das SRÄG zu einer Einführung eines § 15b AVRAG kommen wird – siehe unten – und, dass Ergänzungen beim vorgeschlagenen § 16a Abs. 3a BPG vorgenommen werden:

Textvorschlag: „(3a) Sofern betriebliche Pensionszusagen einen Leistungsanspruch für den Fall des Bezugs einer befristeten Invaliditätspension oder Berufsunfähigkeitspension vorsehen, gebührt dieser Anspruch auch bei Feststellung einer mindestens sechsmonatigen Invalidität oder Berufsunfähigkeit durch den Versicherungsträger gemäß § 367 Abs. 4 ASVG für die Dauer des Bezugs von Rehabilitationsgeld nach § 143a ASVG oder Umschulungsgeld nach § 39b ALVG.“

Begründung: In der jetzigen Formulierung könnte der Versicherungsträger zwar die vorübergehende Invalidität oder Berufsunfähigkeit feststellen, der Dienstnehmer aber trotzdem weiterarbeiten. Es würde dem Versorgungscharakter der Betriebspension zuwiderlaufen, wenn dann trotz Einkommens auch eine Leistung aus der Pensionskasse fällig wäre.

## Artikel 12, AVRAG

Beim Reha- oder Umschulungsgeldbezug während eines aufrechten Dienstverhältnisses gab es Klärungsbedarf. Die WKÖ begrüßt daher eine Regelung, die sich der Frage nach arbeitsrechtlichen Ansprüchen während der Dauer des Bezugs von Reha- oder Umschulungsgeld widmet. Den in Artikel 12 enthaltenen Entwurf des § 15b sehen wir jedoch negativ, da er noch einige Fragen unbeantwortet lässt.

- Sichergestellt werden soll, dass beim Zusammentreffen eines Anspruchs auf Entgeltfortzahlung mit einem Anspruch auf Reha- oder Umschulungsgeld, der Anspruch auf Reha- oder Umschulungsgeld vorgeht. Mit anderen Worten, wir fordern, dass kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung während des Reha- und Umschulungsgeldbezugs besteht.
- Des Weiteren sollen, durch einen Verweis auf die bereits geltenden Bestimmungen bei der Karenz nach § 15f MSchG, die deutlichen Regelungen über Rechtsansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, auch bei Reha- oder Umschulungsgeldbezug zur Anwendung kommen.

Dadurch soll das Aufrechterhalten eines Dienstverhältnisses während eines (Teil-) Reha- oder Umschulungsgeldbezugs für den Dienstgeber attraktiv bleiben. Dies wiederum unterstützt das Ziel für den Versicherten während eines Reha- oder Umschulungsgeldbezugs nicht aus dem Erwerbsleben ausscheiden zu müssen und somit nach einer erfolgreich abgeschlossenen Rehabilitation wieder unmittelbar in das Erwerbsleben einzusteigen.

Textvorschlag: „§ 15b. (1) Bei einer vom Versicherungsträger gemäß § 367 Abs. 4 ASVG festgestellten Invalidität eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin ruhen für die Dauer des Bezugs von Rehabilitationsgeld nach § 143a ASVG oder Umschulungsgeld nach § 39b ALVG die wechselseitigen sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Hauptleistungspflichten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin und des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, inklusive der Pflicht zur Entgeltfortzahlung, es sei denn, der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin wird im Sinne des § 4 Abs. 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, für arbeitsfähig erklärt.

§ 15b. (2) § 15f Abs 1 mit Ausnahme des letzten Satzes und Abs 2 MSchG gelten sinngemäß.“



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin